

Kirchliches Arbeitsgericht für die Bayerischen (Erz-)Diözesen

Urteil vom 12. Juni 2012 - 1 MV 46/11

rechtskräftig

Normen: §§ 34, 33 MAVO, Anlage 33 zu den AVR

Ersetzung der Zustimmung zur Einstellung; Schwierigkeit der Tätigkeit in S12 Anhang B Anl. 33 zu den AVR

Leitsätze:

- 1) Anhang E zur Anlage 33 zu den AVR beinhaltet eine Zuordnungstabelle“ für Mitarbeiter/innen, die vor und nach dem Inkrafttreten der Anlage 33 beschäftigt waren, also sog. Bestandsmitarbeiter/innen sind.
- 2) Ziel des Anhangs E zur Anlage 33 zu den AVR ist, die erforderlichen Überleitungen verbindlich zu regeln und die Entgeltgruppen nach Anhang B im Anschluss an die gegebenen Eingruppierungen nach Anlage 2d (alt) vorzugeben (so schon KAG Mainz Urteil vom 20.10.2011 Az. M 15/11 Lb).
- 3) Das Vorhandensein der Zuordnungstabelle lässt das Beteiligungsrecht der MAV nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 MAVO nicht entfallen, macht dieses auch nicht überflüssig (so schon KAG Mainz Urteil vom 20.10.2011 Az. M 15/11 Lb).
- 4) Eingruppierung eines Sozialpädagogen bei der Neueinstellung.

Urteil

1. Die Klage ist erledigt.
2. Die Zustimmung der Widerbeklagten nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 MAVO der Erzdiözese München und Freising zu der Eingruppierung von Herrn A. in die Entgeltgruppe S11 St. 4 Anhang B der Anlage 33 AVR-Caritas wird ersetzt.
3. Im Übrigen wird die Widerklage abgewiesen.
4. Der Beklagte und Widerkläger hat die Kosten der anwaltschaftlichen Vertretung der Klägerin und Widerbeklagten zu tragen.
5. Für den Beklagten und Widerkläger wird die Revision zugelassen.

Tatbestand

1. Mit anwaltschaftlichem Schriftsatz vom 23. Dezember 2011 hat die Mitarbeitervertretung das Kirchliche Arbeitsgericht anrufen lassen mit den Begehren:

I. Den Beklagten zu verurteilen, die Zustimmung der Klägerin nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 MAVO der Erzdiözese München und Freising zu der Eingruppierung der Mitarbeiter/innen des Bereichs „gefährdeten Hilfe“ (GH)

- *- 1 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33
- *- 2 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33
- *- 3 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33
- *- 4 in EG S12 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33
- *- 5 in EG S11 Nr. 1 St. 5 Anh. B der Anl. 33
- *- 6 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33
- *- 7 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33
- *- 8 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33
- *- 9 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33
- *-10 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33

gemäß § 33 Abs. 4 MAVO durch das Kirchliche Arbeitsgericht der Bayerischen (Erz-) Diözesen ersetzen zu lassen,

II. den Beklagten zu verurteilen, die Zustimmung der Klägerin nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 MAVO der Erzdiözese München und Freising zur Eingruppierung der Mitarbeiter/innen des Bereichs „ambulante Erziehungshilfe Landkreis“ (AEH Landkreis)

- *- 1 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33
- *- 2 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33
- *- 3 in EG S11 Nr. 1 St. 3 Anh. B der Anl. 33
- *- 4 in EG S11 Nr. 1 St. 2 Anh. B der Anl. 33
- *- 5 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33
- *- 6 in EG S11 Nr. 1 St. 4 Anh. B der Anl. 33
- *- 7 in EG S11 Nr. 1 St. 3 Anh. B der Anl. 33
- *- 8 in EG S11 Nr. 1 St. 5 Anh. B der Anl. 33
- *- 9 in EG S11 Nr. 1 St. 5 Anh. B der Anl. 33
- *-10 in EG S11 Nr. 1 St. 3 Anh. B der Anl. 33
- *-11 in EG S11 Nr. 1 St. 4 Anh. B der Anl. 33
- *-12 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33
- *-13 in EG S11 Nr. 1 St. 4 Anh. B der Anl. 33

gemäß § 33 Abs. 4 MAVO durch das Kirchliche Arbeitsgericht der Bayerischen (Erz-) Diözesen ersetzen zu lassen,

- III. den Beklagten zu verurteilen, die Zustimmung der Klägerin nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 MAVO der Erzdiözese München und Freising zur Eingruppierung der Mitarbeiter/innen des Bereichs „ambulante Erziehungshilfe Stadt“ (AEH)

- *- 1 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33
- *- 2 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33
- *- 3 in EG S11 Nr. 1 St. 4 Anh. B der Anl. 33
- *- 4 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33
- *- 5 in EG S11 Nr. 1 St. 5 Anh. B der Anl. 33
- *- 6 in EG S11 Nr. 1 St. 4 Anh. B der Anl. 33
- *- 7 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33
- *- 8 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33
- *- 9 in EG S11 Nr. 1 St. 5 Anh. B der Anl. 33
- *-10 in EG S11 Nr. 1 St. 2 Anh. B der Anl. 33
- *-11 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33
- *-12 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33
- *-13 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33
- *-14 in EG S11 Nr. 1 St. 5 Anh. B der Anl. 33
- *-15 in EG S11 Nr. 1 St. 5 Anh. B der Anl. 33
- *-16 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33
- *-17 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33
- *-18 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33
- *-19 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33
- *-20 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33
- *-21 in EG S11 Nr. 1 St. 4 Anh. B der Anl. 33
- *-22 in EG S11 Nr. 1 St. 5 Anh. B der Anl. 33
- *-23 in EG S11 Nr. 1 St. 5 Anh. B der Anl. 33
- *-24 in EG S11 Nr. 1 St. 3 Anh. B der Anl. 33
- *-25 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33
- *-26 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33

gemäß § 33 Abs. 4 MAVO durch das Kirchliche Arbeitsgericht der Bayerischen (Erz-) Diözesen ersetzen zu lassen,

- IV. den Beklagten zu verurteilen, die Zustimmung der Klägerin nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 MAVO der Erzdiözese München und Freising zur Eingruppierung der Mitarbeiter/innen des Bereichs „sozialpädagogische Lernhilfe“ (SPLH)

- *- 1 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33
- *- 2 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33
- *- 3 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33
- *- 4 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33

gemäß § 33 Abs. 4 MAVO durch das Kirchliche Arbeitsgericht der Bayerischen (Erz-) Diözesen ersetzen zu lassen.

2. Auf die Begründung dieser Anträge in der Klageschrift vom 23. Dezember 2011 wird Bezug genommen.
3. Mit Schriftsatz vom 30. Januar 2012 ist diese Klage noch um folgenden Antrag V. erweitert worden:
 - V. den Beklagten zu verurteilen, die Zustimmung der Klägerin nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 MAVO der Erzdiözese München und Freising zur Eingruppierung von Herrn A. in die EG S11 St. 4 Anh. B der Anlage 33 zu den AVR-Caritas einzuholen und - falls die Klägerin die Zustimmung nicht erteilen sollte - die Zustimmung gerichtlich ersetzen zu lassen.
4. Der Beklagte ist diesen Begehren entgegengetreten und hat mit seiner Klageerweiterung zugleich vorsorglich und hilfsweise für den Fall, dass die Klage nicht bereits als unzulässig zurückgewiesen wird, Widerklage erhoben mit den Anträgen:
 - I. Die Klage wird (als unzulässig) abgewiesen.
 - II. Hilfsweise, für den Fall, dass die Klage nicht bereits als unzulässig zurückgewiesen wird:

Die Zustimmung der Widerbeklagten nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 MAVO der Erzdiözese München und Freising zu den Überleitungen/Eingruppierungen der Mitarbeiter/innen

 1. des Bereichs „Gefährdeten Hilfe“ (GH)
 - *- 1 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33
 - *- 2 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33
 - *- 3 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33
 - *- 4 in EG S12 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33
 - *- 5 in EG S11 Nr. 1 St. 5 Anh. B der Anl. 33
 - *- 6 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33
 - *- 7 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33
 - *- 8 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33
 - *- 9 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33
 - *-10 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33

sowie

 2. des Bereichs „Ambulante Erziehungshilfe Landkreis“ (AEH Landkreis)
 - *- 1 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33
 - *- 2 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33
 - *- 3 in EG S11 Nr. 1 St. 3 Anh. B der Anl. 33

- *- 4 in EG S11 Nr. 1 St. 2 Anh. B der Anl. 33
- *- 5 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33
- *- 6 in EG S11 Nr. 1 St. 4 Anh. B der Anl. 33
- *- 7 in EG S11 Nr. 1 St. 3 Anh. B der Anl. 33
- *- 8 in EG S11 Nr. 1 St. 5 Anh. B der Anl. 33
- *- 9 in EG S11 Nr. 1 St. 5 Anh. B der Anl. 33
- *-10 in EG S11 Nr. 1 St. 3 Anh. B der Anl. 33
- *-11 in EG S11 Nr. 1 St. 4 Anh. B der Anl. 33
- *-12 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33
- *-13 in EG S11 Nr. 1 St. 4 Anh. B der Anl. 33

sowie

3. des Bereichs „Ambulante Erziehungshilfe Stadt“ (AEH Stadt)

- *- 1 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33
- *- 2 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33
- *- 3 in EG S11 Nr. 1 St. 4 Anh. B der Anl. 33
- *- 4 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33
- *- 5 in EG S11 Nr. 1 St. 5 Anh. B der Anl. 33
- *- 6 in EG S11 Nr. 1 St. 4 Anh. B der Anl. 33
- *- 7 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33
- *- 8 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33
- *- 9 in EG S11 Nr. 1 St. 5 Anh. B der Anl. 33
- *-10 in EG S11 Nr. 1 St. 2 Anh. B der Anl. 33
- *-11 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33
- *-12 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33
- *-13 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33
- *-14 in EG S11 Nr. 1 St. 5 Anh. B der Anl. 33
- *-15 in EG S11 Nr. 1 St. 5 Anh. B der Anl. 33
- *-16 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33
- *-17 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33
- *-18 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33
- *-19 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33
- *-20 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33
- *-21 in EG S11 Nr. 1 St. 4 Anh. B der Anl. 33
- *-22 in EG S11 Nr. 1 St. 5 Anh. B der Anl. 33
- *-23 in EG S11 Nr. 1 St. 5 Anh. B der Anl. 33
- *-24 in EG S11 Nr. 1 St. 3 Anh. B der Anl. 33
- *-25 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33
- *-26 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33
- *-27 in EG S11 Nr. 1 St. 2 Anh. B der Anl. 33

sowie

4. des Bereichs „Sozialpädagogische Lernhilfe“ (SPLH)

- *- 1 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33
- *- 2 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33

- *- 3 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33
- *- 4 in EG S11 Nr. 1 St. 6 Anh. B der Anl. 33

wird gemäß § 33 Abs. 4 MAVO ersetzt.

5. Zur Begründung lässt der Beklagte vortragen, die Klage sei wegen Fehlens des erforderlichen Rechtsschutzbedürfnisses bereits abzuweisen.

Auch entsprächen die vom Beklagten beabsichtigten Eingruppierungen den Regelungen der AVR und verstießen damit nicht gegen kircheneigene Vorschriften.

Die Zustimmung der Mitarbeitervertretung sei zu ersetzen.

6. In den von der Beklagten betriebenen Einrichtungen kommen für die Vergütung der Mitarbeiter/innen im Sozialdienst die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes zur Anwendung. Die Notwendigkeit einer neuen Eingruppierung der streitgegenständlichen Mitarbeiter/innen habe sich aus der im Jahr 2011 in Kraft getretenen Anlage 33 zu den AVR ergeben, mit der für die Mitarbeiter/innen im Sozial- und Erziehungsdienst ein neues Vergütungsgruppensystem eingeführt worden sei.
7. Die bisherigen Vergütungsgruppen der streitbefangenen Mitarbeiter/innen ergeben sich aus den von der Klägerin vorgelegten Listen (K1 – K4). Dabei sei festzuhalten, dass es sich bei diesen Mitarbeitern/innen unstreitig um Bestandsmitarbeiter/innen handle und es werde auch nicht geltend gemacht, diese seien nach den Vergütungsgruppen gemäß Anlage 2d (alt) nicht richtig eingruppiert gewesen. Der Beklagte möchte diese Beschäftigten ganz überwiegend in die neue Entgeltgruppe S11 Anhang B Anl. 33 zu den AVR eingruppieren und auch so vergüten. Die Klägerin wolle dagegen eine Eingruppierung in S12 Anhang B Anl. 33 zu den AVR erreichen. Gleichwohl beantrage sie in ihrer Klage, den Beklagten zu verpflichten, die Zustimmung zu einer Eingruppierung in S11 (bei Frau *- 4 in S12) Anhang B Anl. 33 zu den AVR ersetzen zu lassen.
8. Diese Anträge erschließen sich dem Beklagten nicht. Er habe mit Schreiben vom 26. Mai 2011 gemäß § 33 Abs. 2 MAVO die Zustimmung der Klägerin zu der von ihm mit einer Ausnahme geplanten (neuen) Eingruppierung der betroffenen Mitarbeiter/innen ab 1. April 2011 in EG S11 Anhang B Anlage 33 zu den AVR erbeten.

Innerhalb einer Woche nach Erhalt dieses Schreibens habe die Klägerin unter dem 31. Mai 2011 ihr Nicht-Einverständnis erklärt. Am 29. Juni 2011 sei es zu der in § 33 Abs. 3 MAVO vorgesehenen Verhandlung (Einigungsgespräch) gekommen, das jedoch zu keiner Einigung geführt habe. Es sei aber eine Fortsetzung des Einigungsgesprächs für den 8. Juli 2011 vereinbart worden. Das von der Klägerin in diesem Zusammenhang vorgelegte Protokoll (K9) habe der Beklagte nie erhalten.

9. Ausdrücklich bestritten werde, dass in diesem Gespräch eine Vereinbarung zwischen Klägerin und Beklagtem erfolgt sei, wonach Bestandsmitarbeiter mit erfolgtem Bewährungsaufstieg in S12 Anl. 33 zu den AVR einzugruppiert sind.
10. Falsch sei auch die klägerische Behauptung, in einem weiteren Einigungsgespräch am 19. September 2011 habe man sich darauf verständigt, drei Präzedenzfälle durch das Kirchliche Arbeitsgericht entscheiden zu lassen. Vielmehr sei eine Einigung auf Zustimmungersetzungsverfahren bei 2 Neueinstellungen erfolgt und diese beiden Klagen habe der Beklagte mit Schriftsätzen vom 5. Dezember 2011 auch eingereicht in dem Glauben, dass die Einigungsverhandlungen zwischen den Parteien gemäß § 33 Abs. 3 MAVO bis zu einer Entscheidung durch das Kirchliche Arbeitsgericht unterbrochen sind bzw. ruhen. Von einem Scheitern des Einigungsgesprächs könne bislang keine Rede sein.
11. Im Übrigen lege die Klägerin auch für das dritte und vierte Einigungsgespräch Protokolle (K11 und K12) vor, die von ihr einseitig erstellt worden waren; der Beklagte hatte sie vorher nicht erhalten und sie seien von ihm auch nie akzeptiert worden.
12. Damit wird die anhängige Klage als unzulässig angesehen. Die Voraussetzungen für diese unangekündigte Anrufung des Kirchlichen Arbeitsgerichts gemäß § 33 Abs. 3 MAVO liegen nach Ansicht des Beklagten noch nicht vor.
13. Die Klage sei aber auch unbegründet, da der Beklagte mit seinem Hilfsantrag jetzt die von der Klägerin begehrte Zustimmungersetzung beantragt habe. Die vom Beklagten geplanten Überleitungen/neuen Eingruppierungen entsprechen in seinen Augen den Regelungen der Anlage 33 zu den AVR, sodass die begehrte Zustimmung

mung der Mitarbeitervertretung zu ersetzen sei. Die AVR sehe zur Überleitung bereits beschäftigter Mitarbeiter eine neue, originäre Eingruppierung vor.

Der Anlage 33 zu den AVR seien verschiedene Anhänge beigegeben. Als vorliegend von Interesse werden dabei Anhang B und Anhang D bezeichnet. Anhang B enthalte die Entgeltgruppen von S2 bis S18 mit Fallgruppen und jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen. In die Entgeltgruppe S11 der Anlage 33 der AVR seien Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihren Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, einzugruppieren.

Die Anm. 13 zu den Tätigkeitsmerkmalen definiere dabei die Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung als solche, die den Abschluss Diplom-Sozialarbeiter und Diplompädagoge oder Sozialarbeiter und Sozialpädagoge mit einem Bachelor-Abschluss besitzen.

14. Die Entgeltgruppe S12 der Anlage 33 der AVR komme zur Anwendung für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten. Die von den streitbefangenen Mitarbeitern/innen auszuübenden Tätigkeiten erfüllten - mit Ausnahme von Frau *-4 - nicht das zusätzliche Tatbestandsmerkmal einer „*schwierigen Tätigkeit*“ der Entgeltgruppe S12 der Anl. 33 der AVR. Deshalb komme eine Eingruppierung in diese Entgeltgruppe nicht in Betracht, maßgeblich sei Entgeltgruppe S11 der Anlage 33. Die Tätigkeiten erfüllten insbesondere auch nicht die Tätigkeitsmerkmale der Ziffer 11 in den Anmerkungen zur Entgeltgruppe S12. Dort seien beispielhaft schwierige Tätigkeiten aufgelistet.
15. Schwierige Tätigkeiten sind demnach die Beratung von Suchtmittelabhängigen, die Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen, die begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner, die begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene, die Koordinierung der Arbeiten mehrerer Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S9, die schwierige Fachberatung, die schwierige fachlich koordinierende Tätigkeit, die Tätigkeit in gruppenergänzenden Diensten

oder als Leiter in einer Gruppe in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe oder eine dem entsprechende eigenverantwortliche Tätigkeit.

16. Keines dieser Tätigkeitsmerkmale erfüllten die streitbefangenen Mitarbeiter/innen - mit Ausnahme von Frau *-4 -, insbesondere habe es sich auch bei dem früheren Fachdienst nicht per se um eine schwierige Tätigkeit im Sinne der EG S12 gehandelt. Wäre Fachdienst immer schwierig gewesen, hätte dieses Merkmal in EG S12 oder in der zugehörigen Anmerkung erwähnt werden müssen. Dies ist jedoch nicht der Fall, der Fachdienst wurde ausdrücklich abgeschafft.
- Im Übrigen sei richtigzustellen, dass die Mitarbeiter des Bereichs SPHL gerade keinen Fachdienst im Sinn der VG 4b Ziffer 23 ausgeübt haben. Vielmehr seien diese Mitarbeiter unter die VG 4b Ziffer 22 gefallen.
17. Frau *-4 sei hingegen antragsgemäß in EG S12 einzugruppieren. Sie ist in der JVA tätig und falle daher unter die Anmerkung 11d Anhang B Anlage 33 zu den AVR. Dort heißt es:
- „Schwierige Tätigkeiten sind z.B. die begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene.“*
18. Anhang D regle die Überleitung der Mitarbeiter/innen in die Anlage 33 zu den AVR. Nach § 2 Anhang D Anl. 33 zu den AVR seien die Mitarbeiter so in das neue System überzuleiten, als ob sie ab dem Zeitpunkt, seit dem sie ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR tätig waren, nach Anlage 33 zu den AVR eingruppiert und eingestuft worden sind. Es habe somit eine „Neueingruppierung“ gemäß der Fallgruppe und den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen in Anhang B zu erfolgen.
19. Entgegen den Ausführungen der Klägerin enthalte die Zuordnungstabelle in Anhang E Anlage 33 zu den AVR auch keine zwingende Überleitungsregelung. Vielmehr habe die Tabelle lediglich Hilfscharakter. Dies werde schon daran deutlich, dass nicht alle Fälle geregelt seien. Entscheidend für die Eingruppierung blieben allein die Entgeltgruppenbeschreibungen/Tätigkeitsbeschreibungen in Anhang B zu Anl. 33 zu den AVR und eine entsprechende Subsumtion der ausgeübten Tätigkeit des Mitarbeiters unter die dortigen Tätigkeitsmerkmale. Eine andere Handhabung

führe zu nicht gewollten Ergebnissen, insbesondere zu einer Schlechterstellung der neu eintretenden Mitarbeiter im Vergleich mit den Bestandsmitarbeitern.

20. Hierüber habe im Rahmen der Verhandlungen auch Einigkeit bestanden. Dennoch stelle die Klägerin in der Klageschrift zu Unrecht für alle streitbefangenen Mitarbeiter/innen darauf ab, dass diese früher der VG 4b (Ziffer 17, 17a, 20, 21, 23 und 24) mit Aufstieg in VG 4a angehörten und Anhang E Anlage 33 zu den AVR somit eine passende Zuordnung in S12 beinhalte. Dies treffe allerdings nur teilweise zu.
21. Folgende Mitarbeiter/innen seien nicht in VG 4b (Ziffer 17, 17a, 20, 21, 23 und 24) mit Aufstieg in VG 4a eingruppiert gewesen:
- *- 4: VG 5b, bereits nach Anlage E allenfalls S11
 - *- 21: VG 5b, bereits nach Anlage E allenfalls S11
 - *- 27: VG 5b, bereits nach Anlage E allenfalls S11
22. Für diese Mitarbeiter ergebe sich damit selbst dann keine Eingruppierung in EG S12, sondern allenfalls in EG S11, wenn man die Zuordnungstabelle als verbindlich unterstellen würde, was vom Beklagten aber weiterhin bestritten wird.
23. Unabhängig davon verdienten die streitbefangenen Mitarbeiter/innen bereits bei einer Überleitung in EG S11 erheblich mehr als vorher, wie sich aus den beiliegenden Berechnungsbögen für 5 Mitarbeiter ergebe. Eine fiktive Berechnung auch mit der VG 4a zeige, dass die überwiegende Anzahl der Mitarbeiter/innen selbst nach einem bisher nicht erfolgten Bewährungsaufstieg in der S11 immer noch mehr bekommen würden als vor der Tarifumstellung.
24. Seiner Widerklage ist nach Ansicht des Beklagten stattzugeben, da die streitbefangenen Mitarbeiter/innen in die Entgeltgruppe S11 des Anhangs B der Anl. 33 der AVR einzugruppiert sind, sodass die Zustimmung der Klägerin durch das Gericht zu ersetzen sei.
25. Mit Schriftsatz vom 13. April 2012 hat der Beklagte seine Widerklage unter II. wie folgt erweitert:
5. Die Zustimmung der Widerbeklagten nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 MAVO der Erzdiözese München und Freising zu der Eingruppierung von Herrn A. in die EG S11 St. 4 Anhang B der Anlage 33 AVR-Caritas wird ersetzt.

26. Zur Begründung lässt der Beklagte vortragen, Herr A. sei seit 1. Oktober 2011 als Sozialpädagoge im Bereich der Betreuungsweisung tätig. Es handle sich bei ihm somit um einen „Neumitarbeiter“, der erst nach Inkrafttreten der Anlage 33 zu den AVR zum Beklagten gekommen sei. Das konkrete Aufgabenfeld von Herrn A. ergebe sich aus der Stellenbeschreibung (Anlage B6).
27. Am 22. September 2011 habe der Beklagte bei der Klägerin einen Antrag auf Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung von Herrn A. gestellt. Als beabsichtigte Vergütung sei im übersandten Einstellungszusagebogen die Vergütungsgruppe S11 vorgesehen gewesen. Unter dem 23. September 2011 habe die Klägerin der Einstellung zugestimmt, nicht jedoch auch der beantragten Eingruppierung. Als Grund dafür sei vorgebracht worden, dieser Mitarbeiter müsse in die Entgeltgruppe S12 eingruppiert werden. Unter Ziffer 1 der Entgeltgruppe S12 seien Sozialpädagogen aufgeführt, die schwierige Tätigkeiten ausübten. Herr A. habe „schwierige“ Fachberatung zu erbringen.
28. Ein Einigungsgespräch der Parteien hinsichtlich Herrn A. habe nicht stattgefunden, da im Zeitraum Mai bis Juli 2011 mehrere Einigungsgespräche zwischen den Parteien über die Eingruppierung der Bestandsmitarbeiter geführt worden seien und man sich am 19. September 2011 darauf verständigt habe, zwei Präzedenzfälle gerichtlich klären zu lassen und dann in allen anderen Fällen entsprechend zu verfahren. Im Vertrauen auf diese Absprache habe der Beklagte dann kein Einigungsgespräch bezüglich Herrn A. mehr in die Wege geleitet.
29. Die vom Widerkläger vorgesehene Eingruppierung des Herrn A. nach Entgeltgruppe S11, Fallgruppe 1 Stufe 4 Anhang B der Anl. 33 zu den AVR entspricht seines Erachtens den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritas-Verbandes (AVR). Ein Mitarbeiter sei in die Vergütungsgruppe einzugruppieren, deren Tätigkeitsmerkmale den gesamten von ihm nicht nur vorübergehend auszuübenden Tätigkeiten entsprechen. Herr A. sei im Sozial- und Erziehungsdienst gemäß § 1 Abs. 1 Anlage 33 zu den AVR tätig, sodass für seine Eingruppierung die Anlage 33 zu den AVR einschlägig sei. In die Entgeltgruppe

S11 der Anlage 33 zu den AVR seien Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit einzugruppieren sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausübten. Die Anm. 13 zu den Tätigkeitsmerkmalen definiere die Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung als solche, die den Abschluss Diplom-Sozialarbeiter und Diplom-Pädagoge oder Sozialarbeiter und Sozialpädagoge mit einem Bachelor-Abschluss besitzen. Diese Anforderungen seien im Fall von Herrn A. gegeben. Die von ihm auszuübende Tätigkeit erfülle darüber hinaus aber nicht das zusätzliche Tatbestandsmerkmal einer „schwierigen Tätigkeit“ der Entgeltgruppe S12 der Anl. 33 zu den AVR. Deshalb komme eine Eingruppierung in diese Entgeltgruppe nicht in Betracht. Schwierige Tätigkeiten seien die Beratung von Suchtmittelabhängigen, die Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen, die begleitende Fürsorge für Heimbewohner und die nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner, die begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene, die Koordinierung der Arbeiten mehrerer Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S9, schwierige Fachberatung, schwierige fachlich koordinierende Tätigkeit, die Tätigkeit in gruppenergänzenden Diensten oder als Leiter in einer Gruppe in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe oder eine dem entsprechende eigenverantwortliche Tätigkeit.

30. Keines dieser Tätigkeitsmerkmale erfülle der Mitarbeiter Herr A. Insbesondere handle es sich bei seinen Aufgaben auch nicht um eine „schwierige Fachberatung“ im Sinne der Anm. 11 f) der Anlage 33 und auch nicht um eine „schwierige fachlich koordinierende Tätigkeit“ im Sinne der Anm. 11 g) der Anlage 33 zu den AVR. Beide Begriffe setzten eine Tätigkeit voraus, die sich durch eine besondere Schwierigkeit oder eine besondere Bedeutung von dem in der Entgeltgruppe S11 dargestellten Tätigkeitsbereich abhebe. Dies impliziere entweder eine besondere Verantwortung oder besondere Kenntnisse, Fähigkeiten oder Erfahrungen, die über die normalen Aufgaben eines Sozialpädagogen hinausgehen. Nach der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts liegen schwierige Aufgaben nur dann vor, wenn diese sich aus der normalen Tätigkeit herausheben, wenn sie im

Vergleich zu den einfachen Arbeiten einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit oder andersartige qualifizierte Fähigkeiten erforderten oder besondere Anforderungen an den Verstand oder die Konzentrationsfähigkeit stellten (vgl. BAG Urteil vom 10.12.1975, Az. 4 AZR 41/75, Urteil vom 14.6.1995, Az. 4 AZR 246/94).

31. Herr A. betreue delinquente Jugendliche und Heranwachsende und helfe ihnen bei der Bewältigung von Entwicklungsschwierigkeiten und problemhaften Lebenssituationen. Dies genüge aber noch nicht, um eine „schwierige Fachberatung“ oder „eine schwierige fachlich koordinierende Tätigkeit“ im Sinne der Entgeltgruppe S12 zu begründen. Denn die Tätigkeit von Herrn A. hebe sich eben nicht von der üblicherweise von einem Sozialarbeiter/Sozialpädagogen zu erbringenden Tätigkeit hervor. Zum Berufsbild eines Sozialarbeiters/Sozialpädagogen gehöre es, Hilfe zur besseren Lebensbewältigung in den verschiedenen menschlichen Entwicklungsstufen zu leisten und durch psychosoziale Mittel und Methoden die als Bedürftigkeit, Abhängigkeit oder Not bezeichneten Lebensumstände zu ändern. Es gehe darum, dass die Betreuten in die Lage versetzt werden, sich von der unnötigen Abhängigkeit zu lösen und Sozialisationsdefizite zu überwinden. Dabei müsse den Betreuten sozialtherapeutische Hilfestellung gegeben werden. Er müsse aber auch unmittelbar praktisch bei der Bewältigung wirtschaftlich-materieller Probleme unterstützt werden, ohne deren Beseitigung soziale Konflikte regelmäßig nicht beigelegt werden können (so BAG Urteil vom 29. September 1993 - 4 AZR 690/92).
32. Bei den von Herrn A. zu betreuenden Jugendlichen und jungen Erwachsenen handle es sich überwiegend nicht um Angehörige der in der Protokollnotiz Nr. 11 ausdrücklich aufgeführten Problemgruppen.
33. Die Zuordnungstabelle in Anhang E der Anlage 33 zu den AVR spiele für das vorliegende Verfahren keine Rolle. Sie gelte nur für Bestandsmitarbeiter. Bei dem zum 1. Oktober 2011 eingestellten Herrn A. gehe es vielmehr allein darum, ob die von ihm auszuübende Tätigkeit als „schwierig“ im Sinne der EG S12 Anh. B der Anlage 33 zu den AVR zu qualifizieren sei.

34. Die anwaltschaftlich vertretene Mitarbeitervertretung lässt dazu beantragen,
die Widerklage abzuweisen.
35. Zunächst wird eine Einigung zwischen den Parteien, dass der Beklagte zwei Präzedenzfälle bezüglich der Eingruppierung neu eingestellter Sozialpädagogen gerichtlich entscheiden lasse und diese Entscheidungen dann auch auf die Überleitung der Bestandsmitarbeiter angewendet werden sollen, bestritten. Geeinigt habe man sich lediglich dahingehend, die strittigen Überleitungen bzw. Neueinstellungen von Sozialpädagogen gerichtlich entscheiden zu lassen.
36. In einem Gespräch am 14. September 2011 habe der Beklagte lediglich vorgeschlagen, drei Präzedenzfälle (eine Überleitung und zwei Neueinstellungen) bei Gericht einzureichen. Die Entscheidung zur Überleitung sollte dann auch auf alle streitigen Überleitungen angewendet werden. Eine Einigung darüber wurde dagegen nicht erzielt.
Vom Einigungsgespräch am 14. September 2010 sei lediglich von der Klägerin ein Protokoll für ihre persönlichen Unterlagen angefertigt worden, der Beklagte habe es nie für nötig gehalten, selbst Protokoll zu führen.
37. Die Bestandsmitarbeiter/innen könnten mit den neu eingestellten Mitarbeitern/innen auch nicht verglichen werden. Das sei von der Arbeitsrechtlichen Kommission bei Beschlussfassung der Anlage 33 gerade nicht gewollt gewesen, Bestandsmitarbeiter/innen bei der Überleitung mit der Eingruppierung von neu eingestellten Mitarbeitern/innen gleich zu behandeln. Auf jeden Fall habe die Klägerin in allen Einigungsgesprächen die Zustimmung zur Eingruppierung der im vorliegenden Verfahren betroffenen Bestandsmitarbeiter/innen verweigert. Des Weiteren beziehe sich § 33 Abs. 4 MAVO der Erzdiözese München und Freising nur auf den Antrag des Dienstgebers auf Zustimmungsersetzung. Er müsse das außergerichtliche Verfahren abschließen, bevor er die Zustimmungsersetzung beantragen könne. Er bestimme den Zeitpunkt, wann er die Zustimmung beantrage, wann ein Einigungsgespräch stattfinden solle und ob dieses fortgesetzt werde oder beendet sei. Die Mitarbeitervertretung hingegen habe hinsichtlich der Durchführung des außergerichtlichen Zustimmungsverfahrens keine Einflussmöglichkeit.

38. Die Widerklage wird von der Mitarbeitervertretung als unbegründet angesehen. Alle in der Klage aufgeführten Mitarbeiter/innen, bis auf Frau *-4, seien nach der Überleitung zum 1. Januar 2011 in die EG S12 der Anlage 33 Anhang B zu den AVR-Caritas eingruppiert. Frau *-4 sei dagegen in die EG S15 der Anlage 33 zu den AVR-Caritas eingruppiert, auch Herr A. könne nicht in EG S11, sondern müsse in die EG S12 Anhang B der Anl. 33 zu den AVR-Caritas eingruppiert werden.
39. Entgegen den Ausführungen des Beklagten wird die Zuordnungstabelle in Anlage 33 Anhang E zu den AVR Caritas als zwingend angesehen. Dies habe zwischenzeitlich auch das Kirchliche Arbeitsgericht Mainz mit Urteil vom 20. Oktober 2011, AZ. 15/11 LB, entschieden. Auf die Begründung dieser Entscheidung wird Bezug genommen. Eine nicht gerechtfertigte Schlechterstellung der neu eingestellten Mitarbeiter/innen zu den Bestandsmitarbeitern/innen liege nicht vor. Zwar würden diese Personengruppen (Bestandsmitarbeiter/Neumitarbeiter) unterschiedlich behandelt, dies sei aber gerechtfertigt. Diese beiden Personengruppen seien schon gar nicht miteinander vergleichbar, die Bestandsmitarbeiter waren zum 31. Dezember 2010 bereits angestellt, die neu eingestellten Mitarbeiter nicht. Darüber hinaus sei es nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts gerechtfertigt, bei Überleitungen von einem Tarifsystem in ein neues Tarifsystem die Bestandsmitarbeiter im Verhältnis zu den Mitarbeitern, die erst nach dem Zeitpunkt der Überleitung eingestellt werden, unterschiedlich zu behandeln.
40. In der Arbeitsrechtlichen Kommission habe es bei der Beschlussfassung auch keine Einigung darüber gegeben, dass die Bestandsmitarbeiter bezüglich der Eingruppierung so zu behandeln seien wie neu eingestellte Mitarbeiter. Der dazu als Anlage vorgelegte Dienstgeberbrief könne kein Nachweis für eine angebliche Einigung sein.
41. Da dem Zustimmungsantrag vom 26. Mai 2011 die erforderlichen Unterlagen, d.h. sämtliche Stellenbeschreibungen der Bestandsmitarbeiter/innen, nicht beigelegt waren, habe der Dienstgeber auch das Zustimmungsverfahren nicht ordnungsgemäß eingeleitet. Ein Antrag auf Zustimmungsersetzung sei so lange nicht zulässig, als die Verhandlungen mit der Mitarbeitervertretung noch nicht abgeschlossen sind.

Dies müsse erst recht gelten, wenn das Zustimmungsverfahren noch nicht ordnungsgemäß eingeleitet worden ist, was vorliegend der Fall wäre, wenn die Zuordnungstabelle keinen zwingenden, sondern lediglich einen Hilfscharakter hätte und somit eine neue Bewertung jeder einzelnen Stelle notwendig wäre.

42. Als unerheblich wird in diesem Zusammenhang angesehen, ob die Bestandsmitarbeiter bei einer Überleitung in die Entgeltgruppe S11 mehr verdienen würden als bisher. Dies sei auch nur in Ausnahmefällen zutreffend. Die vorgelegten fünf Vergleichsberechnungen werden als nicht aussagekräftig angesehen, in der Regel würden die Sozialpädagogen bei einer Überleitung in die Entgeltgruppe S11 - ohne Berücksichtigung der Besitzstandszulage - deutlich weniger verdienen.
43. Zur Eingruppierung von Herrn A. wird weiterhin ausgeführt, er übe schwierige Tätigkeiten im Sinne von Entgeltgruppe S12 Anhang B der Anl. 33 zu den AVR-Caritas aus und sei daher nicht in die Entgeltgruppe S11, sondern in die Entgeltgruppe S12 Anhang B der Anl. 33 zu den AVR-Caritas eingruppiert.
44. Gemäß § 1 Abs. 2 der Anlage 33 zu den AVR-Caritas in Verbindung mit der Anlage 1 Abschnitt I Absatz b zu den AVR-Caritas sei ein Mitarbeiter in die Entgeltgruppe einzugruppieren, deren Tätigkeitsmerkmale der gesamten von ihm nicht nur vorübergehend auszuübenden Tätigkeit entsprechen. Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspreche nach der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen.

Entscheidend für den Erfolg der Klage sei daher, dass die von Herrn A. wahrzunehmenden Tätigkeiten zeitlich mindestens zur Hälfte aus Arbeitsvorgängen bestehen, die für sich genommen die Anforderungen der EG S11 Anhang B der Anl. 33 zu den AVR-Caritas erfüllen, ohne dass zugleich die Anforderungen einer höheren Entgeltgruppe, vorliegend „schwierige Tätigkeiten“ im Sinne von EG S12, verwirklicht sind.

45. Das sei vorliegend jedoch nicht der Fall. Unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts wird die Tätigkeit von Herrn A. als ein einheitli-

cher Arbeitsvorgang bewertet. Nur wenn es tatsächlich möglich sei, Tätigkeiten von unterschiedlicher Wertigkeit abzutrennen, würden diese nicht zu einem Arbeitsvorgang zusammengefasst. Unstreitig habe Herr A. im Bereich der Gefährdetenilfe die Betreuungsweisungen durchzuführen. Alle Einzelaufgaben dienten jedoch einem Arbeitsergebnis und seien nach den tatsächlichen Gesichtspunkten nicht weiter aufteilbar.

46. Es würden zwar keine Tätigkeitsbeispiele aus der Anm. 11 erfüllt, da aber diese Aufzählung nur beispielhaft erfolge, könne durch eine Nichtnennung nicht automatisch eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe S11 Anhang B der Anlage 33 zu den AVR-Caritas angenommen werden. Vielmehr sei auf den allgemeinen Begriff der schwierigen Tätigkeit zurückzugreifen, wobei dann aber dessen Bestimmung von den Maßstäben der Beispiele aus zu erfolgen habe. Mit diesen Beispielen seien Maß und Richtung für die Auslegung des allgemeinen Begriffs vorgegeben.
47. Schwierige Tätigkeiten liegen nach Ansicht der Mitarbeitervertretung demnach vor, wenn sie sich aus der normalen Tätigkeit herausheben, wenn also im Vergleich zu den einfachen Arbeiten ein höherer Aufwand an gedanklicher Arbeit oder andersartige qualifizierte Fähigkeiten gefordert sind oder besondere Anforderungen an den Verstand oder die Konzentrationsfähigkeit gestellt werden. Da vorliegend die von Herrn A. auszuübende Tätigkeit als ein einziger Arbeitsvorgang zu werten sei, reiche es aus, wenn das Heraushebungsmerkmal innerhalb der Arbeit des Arbeitsvorganges in einem rechtlich erheblichen Ausmaß vorliege. Auf den genauen zeitlichen Umfang oder gar ein Überwiegen der das Heraushebungsmerkmal erfüllenden Tätigkeit komme es nicht an.
48. Nach alledem erfülle Herr A. schwierige Tätigkeiten im Sinne von Entgeltgruppe S12, Anhang B der Anlage 33 zu den AVR-Caritas.
49. Zur Ergänzung dieses Tatbestands wird Bezug genommen auf die Klageschrift vom 23. Dezember 2011 mit Anlagen, auf die Klageerweiterung vom 30. Januar 2012 mit Anlagen, auf die Klageerwiderung vom 15. Februar 2012 mit Anlagen, auf den Schriftsatz der Beklagtenvertreter vom 13. April 2012 mit einer Erweiterung der Wi-

derklage nebst Anlagen, auf den Schriftsatz der klägerischen Prozessbevollmächtigten vom 2. Mai 2012 sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 31. Mai 2012.

Entscheidungsgründe

50. Die Klage der Mitarbeitervertretung vom 23. Dezember 2011 ist zu Beginn der mündlichen Verhandlung am 22. Mai 2012 von der klägerischen Prozessbevollmächtigten mit Zustimmung des Beklagtenvertreters für erledigt erklärt worden, was im Tenor unter 1. festgehalten wird.
51. Die Widerklage ist, nachdem sie der anwaltschaftliche Vertreter des Beklagten in der mündlichen Verhandlung unbedingt erhoben hatte, statthaft und auch sonst zulässig (§ 2 Abs. 2 KAGO in Verbindung mit den §§ 253 ZPO entsprechende Anwendung), denn es handelt sich um Streitigkeiten zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung aus der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) der Erzdiözese München und Freising.
52. Ob die vorgeschriebenen Einigungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden sind, ist zwischen den Parteien streitig. Bezüglich der Neueinstellungen konnte eine Einigung dahin erzielt werden, diesbezüglich eine Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichts herbeizuführen, bei den Bestandsmitarbeitern/innen besteht dagegen noch Streit (auf den Schriftsatz der klägerischen Prozessbevollmächtigten vom 02.05.2012, Seiten 3 ff wird Bezug genommen). Dieses Einigungsverfahren ist damit noch nicht abgeschlossen.
53. A. In der Sache hat die Widerklage deshalb nur insoweit auch Erfolg, als die Zustimmung der Mitarbeitervertretung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 MAVO der Erzdiözese München und Freising zur Eingruppierung von Herrn A. in die Entgeltgruppe S11 St. 4 Anhang B der Anl. 33 AVR-Caritas zu ersetzen war. Da die Parteien bei der mündlichen Verhandlung zu Protokoll erklärt haben, bezüglich des Herrn A. (im Schriftsatz vom 13.04.2012) gelte im Wesentlichen das Gleiche wie bei Frau Z., deren Verfahren 1 MV 44/11 am 22.05.2012 ebenfalls verhandelt und entschieden

worden ist, hält die Kammer im Folgenden an ihren den Parteien dieses Rechtsstreits bekannten Entscheidungsgründen zum Urteil 1 MV 44/11 vom 12.6.2012 fest.

54. Ein weiteres Einigungsgespräch zwischen den Parteien über die Eingruppierung des zum 01.10.2011 als Sozialpädagoge neu eingestellten Herrn A. war entbehrlich, da sich die Parteien im Vorfeld bezüglich der Neueinstellungen von Sozialpädagogen geeinigt hatten, diesbezüglich eine Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichts einzuholen. Dabei war zwar ausdrücklich nur von zwei Verfahren gesprochen worden, es gibt aber keinen nachvollziehbaren Grund, diese Einigung nicht auch auf die Eingruppierung des neu eingestellten Sozialpädagogen Herrn A. zu erstrecken.
55. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sind in die Entgeltgruppe S11 der Anlage 33 zu den AVR einzugruppieren. Die Anm. 13 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S2 bis S18 (Anhang B zur Anlage 33) beschreibt die Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung als solche, die den Abschluss Diplom-Sozialarbeiter und Diplom-Sozialpädagoge oder Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit einem Bachelor-Abschluss erworben haben. Diese Anforderungen werden von Herrn A. unbestritten erfüllt. Er ist beim Beklagten und Widerkläger seit 01.10.2011 auch als Sozialpädagoge im Bereich „Betreuungsweisung“ mit entsprechenden Aufgaben eingesetzt.
56. Herr A. war auf der Grundlage seines Arbeitsvertrages vom 22.09.2011 vom Beklagten eingestellt und erstmals eingruppiert worden. Seine Tätigkeiten in der „Gefährdetenhilfe des Zentrums München“ im Bereich der Betreuungsweisung sind als einheitlicher Arbeitsvorgang zu werten. Darüber besteht zwischen den Parteien auch kein Streit.
57. Zur von der Mitarbeitervertretung eingewandten Schwierigkeit dieser Tätigkeiten hat Herr Y., Gesamtleitung Verbund Kinder- und Jugendhilfe bei der KJF der Erzdiözese München und Freising e.V. (Klägerin), in der Verhandlung am 22. Mai 2011

(im Verfahren 1 MV 44/11) nachvollziehbar zu Protokoll gegeben, die Betreuungsweisung sei eine nach dem Jugendgerichtsgesetz angeordnete sozialpädagogische Betreuung. Nach Auferlegung einer Betreuungsweisung übernehme die KJF München in ihrem Fachbereich Gefährdetenhilfe die sozialpädagogische Begleitung für einen benannten Zeitraum, der durch den Richter festgelegt worden ist.

58. Daraus folge, dass diese Tätigkeit der sozialpädagogischen Begleitung zunächst einmal keine „schwierige Tätigkeit“ im Sinne von S12 sein könne. Würde vor Gericht festgestellt werden, dass eine bestimmte Problemlage dominiere, z. B. die Abhängigkeit von Drogen, eine psychische Störung, die Gefahr, sich selbst oder andere zu gefährden, dann würde nicht das Instrument Betreuungsweisung eingesetzt, sondern ein einschlägiger Fachdienst wie etwa die Drogenberatung oder die Beratungsstelle für psychische Gesundheit angeordnet werden oder beim Jugendamt würde eine Heimunterbringung veranlasst.
59. In einem minder schweren Fall reiche es möglicherweise auch aus, wenn der Richter z. B. anordne, 5 Mal zur Erziehungsberatung zu gehen. Die Betreuungsweisung stehe in etwa in der Mitte der möglichen Anordnungen.
60. Wenn bei einer sozialpädagogischen Begleitung für einen bestimmten Zeitraum festgestellt werde, das ursächliche Problem sei ein anderes als zunächst angenommen, z.B. Drogenmissbrauch, dann habe der Betreuungsweiser das zu melden, dass er hier die Notwendigkeit sehe, eine andere, speziellere Maßnahme installieren zu lassen.
61. B. Die gegenteilige Begründung der Mitarbeitervertretung für ihre Verweigerung der Zustimmung zur vorgeschlagenen Eingruppierung vernachlässigt, dass die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für weite Teile der im Geltungsbereich der AVR-Caritas beschäftigten Mitarbeiter/innen die Arbeitsbedingungen zum 01.01.2011 neu geregelt hat. In diesem Zusammenhang sind auch die Anlagen 30-33 zu den AVR geschaffen worden. Herr A. war unter Geltung der Neuregelungen beim Widerkläger eingestellt worden. Damit kann bei seiner Eingruppierung weder auf früher geltende Regelungen (AVR alt 5 b, 4 b mit einem Aufstieg

nach 4 a) noch auf eine Tätigkeit im Fachdienst abgestellt werden, denn der Kirchliche Gesetzgeber hat in seinen Neuregelungen in der Anlage 33 den Fachdienst nicht mehr erwähnt. Auch die Zuordnungstabelle im Anhang E der Anlage 33 zu den AVR vermag die streitbefangene Zustimmungsverweigerung nicht zu stützen, denn Herr A. war nicht übergeleitet worden, sondern nach Inkrafttreten der neuen Besoldungsregelungen erstmals vom Widerkläger eingestellt worden.

62. Soweit man die „schwierige Tätigkeit“ in der Protokollerklärung Nr. 11 durch konkrete Beispiele erläutert findet, sind die von Herrn A. zu betreuenden Jugendlichen und jungen Erwachsenen nicht mit aufgenommen worden und dieser Personenkreis kann auch nicht mit der in der Auflistung erwähnten Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene bzw. Beratung von Suchtmittelabhängigen verglichen oder gleichgestellt werden. Für einen solchen Personenkreis kommen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen - wie von Herrn Y. dargelegt - nicht das Instrument Betreuungsweisung, sondern ein einschlägiger Fachdienst wie etwa die Drogenberatung oder die Beratungsstelle für psychische Gesundheit, gegebenenfalls auch eine Heimunterbringung in Betracht.
63. Herr A. ist nach seiner Einstellung mit typischen Aufgaben beschäftigt worden, die der Tätigkeit eines Sozialpädagogen zu Grunde liegen und für die er auch ausgebildet worden ist. Zu seinem Berufsbild gehört es, Hilfe zur besseren Lebensbewältigung in den verschiedenen menschlichen Entwicklungsstufen zu leisten und durch psychosoziale Mittel und Methoden die als Bedürftigkeit, Abhängigkeit oder Not bezeichneten Lebensumstände zu ändern. Es geht darum, dass die Betreuten in die Lage versetzt werden, sich aus unnötiger Abhängigkeit zu lösen und Sozialisationsdefizite zu überwinden. Dabei muss dem Betreuten sozialtherapeutische Hilfestellung gegeben werden. Er muss aber auch unmittelbar praktisch bei der Bewältigung wirtschaftlich-materieller Probleme unterstützt werden, ohne deren Beseitigung soziale Konflikte regelmäßig nicht beigelegt werden können (BAG Urteil vom 05. November 1986 - 4 AZR 639/85, bestätigt durch Urteil vom 29. September 1993 - 4 AZR 690/92).
64. Wer die damit üblicherweise verbundenen Aufgaben erledigt, erfüllt die Merkmale der Anfangsentgeltgruppe S11. Anhaltspunkte für das Vorliegen schwieriger Tätig-

keiten bei Herrn A. sind weder vorgetragen worden noch können sie seiner Stellenbeschreibung Gefährdetenhilfe vom 23.09.2011 entnommen werden. Seine Tätigkeit der Betreuungsweisung hebt sich auch nicht aus der Normaltätigkeit eines Sozialpädagogen heraus, zumal sich Herr A. in den Anfangsmonaten beim Beklagten und Widerkläger auch erst einmal einarbeiten muss.

65. Sollte Herr A. zu einem späteren Zeitpunkt einmal der Ansicht sein, in erheblichem Umfang schwierige Tätigkeiten zu verrichten, kann er jederzeit beim Dienstgeber Überprüfung seiner Eingruppierung verlangen.
66. C. Im Übrigen ist die Widerklage abzuweisen. Einmal ist bezüglich der Bestandsmitarbeiter/innen das Einigungsgespräch noch nicht abgeschlossen worden. Die von der Mitarbeitervertretung verweigerte Zustimmung zur Eingruppierung der betroffenen Mitarbeiter/innen wäre aber auch nicht zu ersetzen, weil ein Normverstoß im Sinne des Zustimmungsverweigerungsgrundes nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 MA-VO festzustellen wäre. Die vom Dienstgeber beabsichtigten Eingruppierungen der betroffenen Bestandsmitarbeiter/innen entspricht nicht den einschlägigen Eingruppierungsbestimmungen.
67. Die Notwendigkeit der neuen Eingruppierungen (oder Umgruppierungen) ergibt sich aus der zum 1.1.2011 in Kraft getretenen Anlage 33 AVR - Besondere Regelungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst -. Die bis dahin geltende Anlage 2d AVR - Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst - findet keine Anwendung mehr (§ 1 Abs. 2 Satz 2 Anlage 33 AVR). Damit steht die Überleitung vom bisherigen Eingruppierungssystem in das nach der Anlage 33 (samt Anhängen) geltende neue Entgeltgruppensystem in Frage.
68. Der Anlage 33 sind verschiedene Anhänge beigegeben. Von Interesse ist hier vor allem Anhang E. Er beinhaltet eine „Zuordnungstabelle“ für Mitarbeiter/innen, die vor und nach dem Inkrafttreten der Anlage 33 beschäftigt waren, also sog. Bestandsmitarbeiter/innen sind. Diese werden so in das neue System übergeleitet, als ob sie mit dem Zeitpunkt, zu dem sie ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR tätig waren, nach Anlage 33 zu den AVR eingruppiert und eingestuft gewesen wä-

ren, als ob für diese Mitarbeiter/innen von Anfang an (seit ihrer Einstellung) die Anlage 33 gegolten hätte. Den Vergütungsgruppen 9 bis 3 mit Aufstieg nach 2 gemäß Anlage 2d AVR (im Folgenden nur noch: Anlage 2d (alt)) werden die Entgeltgruppen S2 bis 18 nach Anhang B zur Anlage 33 zu den AVR gegenübergestellt. Zu den Vergütungsgruppen 2 mit Aufstieg heißt es in der Zuordnungstabelle: Keine Überleitung in Anlage 33 zu den AVR (vgl. KAG Mainz Urteil vom 20.10.2011 Az. M 15/11 Lb, unter II.C. der Entscheidungsgründe).

69. Das Vorhandensein der Zuordnungstabelle, die den (meisten) Vergütungsgruppen nach Anlage 2d (alt) jeweils eine bestimmte Entgeltgruppe nach Anlage 33 zuordnet, lässt das Beteiligungsrecht der MAV nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 MAVO nicht entfallen, macht dieses auch nicht überflüssig. Selbst wenn diese Zuordnungstabelle für die gebotene überleitende neue Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen nach Anhang B maßgeblich und entscheidend ist, bleibt das Beteiligungsrecht der MAV im Sinne einer Mitbeurteilung bezüglich der Eingruppierung notwendig und sinnvoll, weil abgesehen von der Prüfung, ob die Überleitung gemäß Zuordnungstabelle korrekt gehandhabt wurde, etwa in Frage stehen kann, ob die bisherige Eingruppierung nach einer der Vergütungsgruppen gemäß der bislang geltenden Anlage 2d (alt) überhaupt richtig war, ob also von dieser her sich ohne weiteres die Zuordnung zu der nach der Zuordnungstabelle sich ergebenden Entgeltgruppe nach Anhang B Anlage 33 ergeben kann.
70. Die Stufenzuordnung (innerhalb einer Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe) ist bei den streitbefangenen Mitarbeitern/innen nicht im Streit. Bei dieser Sachlage kommt es damit allein und entscheidend auf die Zuordnungstabelle (Anhang E) an. Als deren Zweck erscheint, die erforderlichen Überleitungen verbindlich zu regeln und die Entgeltgruppen nach Anhang B im Anschluss an die gegebenen Eingruppierungen nach Anlage 2d (alt) vorzugeben. Bei der Vielzahl der gebotenen Überleitungen, die ja alle im Sozial- und Erziehungsdienst beschäftigten Mitarbeiter in Kirchlichen Einrichtungen, insbesondere des Caritasverbandes, betreffen, drängt es sich geradezu auf, mit einer derartigen Zuordnungstabelle die Überleitung in das neu geschaffene Vergütungssystem der Anlage 33 mit ihren Anhängen zu vereinfachen und als massenhafte Erscheinung praktikabel zu gestalten. Ansonsten müsste in jedem

Einzelfall eine originäre Eingruppierung nach den in Anhang B Anlage 33 aufgeführten Entgeltgruppen mit den der jeweiligen Fallgruppe beigegebenen Tätigkeitsmerkmalen erfolgen. Das würde sicherlich zu einer Unmenge von letztlich vor den Kirchlichen Arbeitsgerichten auszutragenden Zustimmungsersetzungsverfahren führen. Bereits die Existenz der Zuordnungstabelle, gleichberechtigt von der beschlussfassenden Arbeitsrechtlichen Kommission neben die anderen Anhänge zu § 33 AVR gesetzt, zeigt dagegen, dass die Tarifumstellung, der Wechsel zu einem anderen Vergütungssystem, bei Bestandsmitarbeitern grundsätzlich nicht die Neubewertung von Tätigkeiten zum Ziel haben sollte.

71. Damit wäre unvereinbar, wenn die Zuordnungstabelle lediglich Hilfscharakter hätte (so Riede in Dienstgeberbrief 2/2011 vom 4.4.2011, herausgegeben von: Dienstgebervertreter in der Verhandlungskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission der DCV e.V., S. 2f), also nicht verbindlich wäre. Denn dies würde grundsätzlich die Möglichkeit eröffnen, dass etwa die MAV auf eine originäre Neubewertung im Einzelfall der Überleitung abhebt und (wie auch vorliegend) zur neuen Eingruppierung ihre Zustimmung verweigert. Die Bedeutung der Zuordnungstabelle in einem solchen Fall, begriffen lediglich als Hilfsmittel für die gebotene Überleitung durch neue Eingruppierung, wäre dann reduziert auf einen unverbindlichen Hinweis auf das von der Arbeitsrechtlichen Kommission (grundsätzlich) für richtig gehaltene Ergebnis der Überleitung (so KAG Mainz Urteil vom 20.10.2011 Az. M 15/11 Lb, unter II.C.3. der Entscheidungsgründe), dem sich die Kammer in dieser Streitsache anschließt.
72. Der Maßgeblichkeit und Verbindlichkeit der Zuordnungstabelle für die Überleitung durch neue Eingruppierung stehen weder § 11 Abs. 1 Anlage 33 noch § 2 Abs. 1 Anhang D Anlage 33 entgegen.
73. (1) Zu § 11 Abs. 1 Anlage 33, wonach sich die Eingruppierung der Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhanges B zur Anlage 33 richtet, bezieht sich auf die erstmalige Eingruppierung von (insbesondere neu, nach Inkrafttreten der Anlage 33, eingestellten) Mitarbeitern. Dafür, dass dies auch für überzuleitende Bestandsmitarbeiter gelten sollte und damit die Zuordnungstabelle gänzlich entwertet werden sollte, ist nichts ersichtlich. In Bezug auf § 11 Abs. 1 Anlage 33 lässt sich die Zuordnungstabelle dahin begreifen, dass sie

unterstellt, der einer Vergütungsgruppe nach Anlage 2d (alt) zugeordnete Mitarbeiter genügt mit seiner Tätigkeit den Tätigkeitsmerkmalen der entsprechenden Entgeltgruppe und Fallgruppe nach Anhang B.

74. (2) § 2 Abs. 1 Anhang D Anlage 33 hat, wie Absatz 2 des § 2 erkennen lässt, lediglich für die Überleitung aus den Regelvergütungsstufen und die Festlegung von Zeiten im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 6 bis 8 Anlage 33 Bedeutung und liefert kein Argument gegen die Verbindlichkeit der Zuordnungstabelle (vgl. KAG Mainz Urteil vom 20.10. 2011 Az. M 15/11 Lb, unter II.C.3. der Entscheidungsgründe).
75. Die vom Dienstgeber beabsichtigten neuen Eingruppierungen der betroffenen Mitarbeiter/innen entsprechen nicht der Zuordnungstabelle (vgl. Schriftsatz der klägerischen Prozessbevollmächtigten vom 02.05.2012, auf den Seiten 11/12). Damit kann die fehlende Zustimmung der Mitarbeitervertretung zur Eingruppierung nicht ersetzt werden.
76. D. Die Entscheidung über die Kostentragung beruht auf § 12 Abs. 1 KAGO i. V. m. § 17 Abs. 1 (4. Spiegelstrich) MAVO. Die Beauftragung eines Bevollmächtigten zur Wahrung der Rechte der Mitarbeitervertretung im Verfahren vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht ist notwendig und zweckmäßig, da auch die Dienstgeberseite anwaltschaftlich vertreten war.
77. Revision gegen dieses Urteil ist für den Beklagten und Widerkläger zuzulassen, da diese Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

Rechtsmittelbelehrung